

Satzung des Studentenwerks Marburg

Vorbemerkung

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen Personen- und Stellenbezeichnungen wie z.B. Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Mitarbeiter usw. verwendet werden, gelten sie als Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Bezugnahme

Ergänzend zur Satzung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006.

Satzung des Studentenwerks Marburg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 gibt sich das Studentenwerk Marburg folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Studentenwerk Marburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Marburg.
- (2) Das Studentenwerk Marburg erfüllt die ihm nach § 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere beim Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, Studentenhäusern, Einrichtungen studentischen Wohnens, Kindertagesstätten sowie der Vergabe von Studiendarlehen, verfolgt das Studentenwerk Marburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Studentenwerk Marburg verwendet seine Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Die Einrichtungen des Studentenwerks Marburg sind Zweckbetriebe i. S. des § 65 AO. Mit dem Betrieb der Verpflegungseinrichtungen, der Studentenhäuser, der Einrichtungen des studentischen Wohnens, der Kindertagesstätten sowie der Vergabe von Studiendarlehen ist das Studentenwerk Marburg selbstlos tätig i. S. des § 55 AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung.
- (4) Bei Auflösung des Studentenwerks Marburg fällt sein Vermögen an das Land Hessen, das es ausschließlich für die Förderung der Studierenden der Philipps-Universität Marburg zu verwenden hat.

§ 3 Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks Marburg sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

§ 4 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die strategischer Natur sind und über die gewöhnliche Geschäftsführungstätigkeit hinausgehen. Aufgaben des Verwaltungsrats sind darüber hinaus:

01. Erlass und Änderung der Satzung des Studentenwerks,
02. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
03. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers; die Bestellung kann auf Zeit erfolgen,
04. Aufstellung und Überwachung der Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführers,
05. Beschluss eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans,
06. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
07. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
08. Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers auf Basis des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers,
09. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
10. Festsetzung der Essenspreise in den Mensen und der Nutzungsentgelte für die Wohnheime oder für andere Einrichtungen,
11. Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
12. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
13. Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen
14. Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen, sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftführung.

§ 5 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan.
- (2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ergibt sich aus § 5 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Vorzeitig endet die Mitgliedschaft
 - a) bei Professoren durch Ausscheiden aus dem Amt an der Hochschule,
 - b) bei Studierenden durch Exmatrikulation,
 - c) bei Mitarbeitern durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Studentenwerk,
 - d) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden,
 - e) durch Entmündigung oder
 - f) durch Tod.

§ 6 Verwaltungsratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat soll mindestens zwei Mal jährlich zusammentreten. Eine Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Von den Vertretern der Studierenden und des Personals muss jeweils mindestens 1 Mitglied des Verwaltungsrats anwesend sein. Wird in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist der Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn die in Satz 2 festgelegte Voraussetzung nicht erfüllt ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Beauftragter des Haushalts und Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerks; ihm obliegt die Einstellung bzw. Entlassung der Mitarbeiter in eigener Verantwortung.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch einen Stellvertreter vertreten.
- (4) In Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis des Geschäftsführers betreffen, wird das Studentenwerk von der den Vorsitz des Verwaltungsrats führenden Person vertreten.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung des Studentenwerks Marburg vom 09. Dezember 2009 wird aufgehoben.
- (2) Die vorstehende Satzung ist vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Marburg am 01.09.2015 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, den 01. September 2015



Dr. Friedhelm Nonne
(Verwaltungsratsvorsitzender)